



**Satzung
des Jugendamtes
des Landkreises Uckermark**

**Jugendamt
Landkreis Uckermark**

Stand: 07.10.2019



Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt aufgrund der §§ 69 – 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBL. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I S. 3618, der §§ 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 in seiner Sitzung vom 04.12.2019 die folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Uckermark besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:

Landkreis Uckermark
Die Landrätin
Jugendamt

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Uckermark ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, in geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfälligkeiten (UVG). Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.



- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.
- (3) Die im § 2 SGB VIII verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 5 AGKJHG.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern/Abgeordneten, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist für die restliche Wahlzeit erneut ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 Abs. 1 AGKJHG Genannten und die nach § 6 Abs. 2 AGKJHG Entsandten.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit den in § 71 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufzählungen.
- (2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen,
 - Entwicklung und laufende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,



- Vorberatung zum Haushaltsplan, der Vergabe von Personalstellen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zum Jugendförderplan und zum Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung,
 - Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinien und bereitgestellten Mittel,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss bestimmt über die Anzahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates. Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates werden durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Jugendamtsleiters gemäß § 71 SGB VIII anzuhören.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war, mit.

§ 6

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Dem Unterausschuss gehören bis zu 8 Mitglieder an. Die Mitglieder des Unterausschusses sind im Rahmen der Aufgaben dieses Ausschusses stimmberechtigt.

§ 7

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Uckermark in der geltenden Fassung.

§ 8

Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr. Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Kreistages vor und führt diese aus.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden vom Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrag vom Jugendamtsleiter wahrgenommen.



§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 23.06.2004 außer Kraft.

Prenzlau,

Karina Dörk
Landrätin